

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Mai 2020

Seite 1 von 4

An die
Eingliederungshilfeeinrichtungen

in Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail

Aktenzeichen Stabsstelle
Corona
bei Antwort bitte angeben

wie oben
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-855-3683
dirk.suchanek@mags.nrw.de

Lockerung der Besuchsregelungen in der Coronaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden und Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausgesprochen.

Diese Maßnahmen waren angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der behinderten Menschen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, geboten.

Für die Unterstützung und Ihr Engagement bei der Umsetzung der strikten Einhaltung der Verbote und Gebote gilt Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mein großer Dank.

Allerdings sind die Belastungen, die gerade mit den Besuchsverboten verbunden sind, für die betroffenen Menschen nicht dauerhaft hinnehmbar. Ausgehend von den bisherigen Maßnahmen muss schrittweise ein verantwortungsvoller Weg zurück in den Normalbetrieb ermöglicht werden.

Es sind daher für die zweite Maiwoche Lockerungen vorgesehen, die unter Einhaltung notwendiger Schutzvorkehrungen wieder ein Mehr an Kontakten und Teilhabe für die Menschen mit Behinderungen in ihren Wohneinrichtungen zulassen.

Damit greift das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die zentralen Empfehlungen eines Expertengremiums auf, das eigens für

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

dieses Thema eingerichtet wurde. Das Gremium hat Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den besonders verletzlichen Gruppen der Gesellschaft erarbeitet und dem Ministerium vorgelegt.

Die Lockerungen sind nach meiner Auffassung dringend erforderlich, da gerade die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen besonders unter den bestehenden Besuchs- und Kontaktverboten leiden. Darum ist es jetzt wichtig, dass wir Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen, natürlich unter der Einhaltung effektiver Schutzmaßnahmen, Besuche ermöglichen. Denn eines ist klar: Nicht nur das Coronavirus ist für die Betroffenen eine große Gefahr. Auch soziale Isolation kann erhebliches seelisches Leid und körperliche Schäden verursachen. Hierin bin ich mir auch mit den gesundheitspolitischen Sprechern aller Fraktionen des Landtags einig.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen geplant:

1. Die Besuche können in separaten Arealen oder Raumeinheiten im Außenbereich unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen stattfinden (umgebaute Terrassen / Zelte o. Ä.).
2. Die Besuche können auch innerhalb der Einrichtung (separater Raum; ggf. auch Bewohnerzimmer z. B. bei Immobilität) stattfinden. Dazu müssen bestimmte Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Die Besucherinnen und Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen und in Ausnahmefällen begleitet werden.
3. Max. Umfang der möglichen Besuche:
 - 1 x täglich je Bewohnerin und Bewohner höchstens zwei Personen, die täglich wechseln können
 - höchstens 2 Stunden täglich
 - bei entsprechenden Schutzmaßnahmen sind auch Besuche auf Einzelzimmern von höchstens zwei Personen zuzulassen.
4. Strikte Vermeidung von Besuchen durch infizierte Personen / Kontaktpersonen und Personen mit Erkältungssymptomen durch Screening der Besucherinnen und Besucher im Sinne des RKI. In besonderen Konstellationen kann davon abgewichen werden, z. B. in der Sterbephase.

5. Jeder Besuch muss registriert (Name der Besucherin / des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Heimbewohnerin / besuchter Heimbewohner) und einem Kurzscreening unterzogen werden.
6. Flankierend zu den vorgenannten Besuchsregelungen ist innerhalb der nächsten drei Wochen ein Hygiene-/Besucherkonzept unter Einbezug des Beirats der Bewohnerinnen und Bewohner sowie unter Berücksichtigung der RKI Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“. Dieses Konzept ist mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen zu kommunizieren.
7. Eine Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallentscheidungen durch die Einrichtungsleitungen soll eingeräumt werden.
8. Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Zur Umsetzung vorstehender Regelungen ist eine entsprechende Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) beabsichtigt, die voraussichtlich am 10. Mai 2020 in Kraft treten soll.

Auch die Tagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen sollen wieder öffnen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen sollen wieder mehr Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Selbstverständlich müssen auch dort die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten steht an erster Stelle. Die Einrichtungen müssen Öffnungskonzepte erarbeiten, die sich im Rahmen der Empfehlungen des RKI zu den Wohn- und Pflegeeinrichtungen, sowie zu den besonders gefährdeten Personengruppen und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS bewegen und die die Gegebenheiten in der Region und der jeweiligen Werkstatt – ihren Beschäftigten, aber z.B. auch der Arbeitsumgebung – berücksichtigen. Die Einrichtungen teilen dem jeweils zuständigen Landschaftsverband die Öffnungskonzepte mit, der sie im Rahmen der regulären Qualitätssicherung zur Kenntnis nimmt.

Die tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben dann wieder Leistungen zu erbringen. Dazu sind die räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen zu schaffen und Hygienerichtlinien zu erstellen. Der Zutritt ist nur Leistungsberechtigten zu versagen, bei denen trotz individuell angemessener Unterweisung Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können.

— Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bereits jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnen würden, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung vor Ort in der Praxis – unter Beachtung der Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts - zu ermöglichen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung bei diesem für die behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen so wichtigen Thema.

— Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann